

# **S a t z u n g**

## **der Junioren des Handwerks Stade e.V.**

---

### **§ 1**

#### **Name, Bezirk , Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Junioren des Handwerks Stade e.V.“.
2. Sein Bezirk umfasst den Landkreis Stade.
3. Der Sitz des Vereins ist in Stade.
4. Der Verein ist ins Vereinsregister einzutragen.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben**

Die Junioren des Handwerks Stade e. V. pflegen die berufsständische Zusammengehörigkeit junger Handwerker aller Handwerkszweige auf überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage.

Ihre Arbeit dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Insbesondere erstreben sie

- die Heranführung der jungen Handwerker an alle geistigen und kulturellen Werte innerhalb und außerhalb der Berufe,
- Vermittlung von Kenntnissen und selbständiger Urteilsbildung in den allgemeinen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesellschaftlichen Fragen des Handwerks, sowie die Förderung der fachlichen Weiterbildung,
- Erziehung zum Leistungsdenken, zur Selbstverantwortung und zur Teilnahme am berufsständischen und staats- und gemeindebürgerlichen Leben auf der Grundlage des demokratischen Gedankens,
- Zusammenarbeit mit allen Gruppen und Verbänden des Handwerks, sowie mit anderen Organisationen und Nachwuchsverbänden,
- Wahrung der berufsständischen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Junioren des Handwerks,
- Vertretung und Mitarbeit
  - a) in den Organen der sozialen Selbstverwaltung,
  - b) in den Organen der handwerklichen Selbstverwaltung und anderer für die Handwerks-gesellschaft wichtigen Organisationen und Einrichtungen,
- Pflege handwerklicher Geselligkeit und handwerklichen Brauchtums und des Austausches mit den Junioren des Handwerks aus dem Ausland sowie des Gesellenwanderns,
- Pflege eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meister, Gesellen und Lehrlingen.

...

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jeder Handwerker werden, der die Gesellenprüfung in einem Handwerksberuf oder eine Prüfung, die der Gesellenprüfung gleichbedeutend ist, mit Erfolg abgelegt hat, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und noch nicht das 40. Lebensjahr vollendet hat. Auch Lehrlinge aus Handwerksbetrieben können Mitglied werden.
2. Mit Vollendung des 40. Lebensjahres wird aus der ordentlichen Mitgliedschaft eine Fördermitgliedschaft.
3. Über die Aufnahme zu den Junioren des Handwerks Stade e. V. entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung des Antrags ist eine Anrufung der Mitgliederversammlung möglich, die mit Stimmenmehrheit endgültig entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der endgültigen Entscheidung über den Aufnahmeantrag.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, mit Austritt oder Ausschluss aus den Junioren des Handwerks Stade e. V. Der Austritt ist schriftlich mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Jahresende möglich. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als 6 Monate nicht erfüllt, die Interessen der Bewegung der Junioren des Handwerks gröblich verletzt oder sich anderer schwerer ehrenrühriger Handlungen schuldig macht. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbescheid ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist möglich, die mit Stimmenmehrheit endgültig entscheidet.
6. Mit dem Ausscheiden verlieren die Ausgeschlossenen Anspruch auf das Vermögen der Junioren des Handwerks Stade e. V..
7. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte, insbesondere steht ihnen das gleiche Wahl- und Stimmrecht in Versammlungen zu.

### § 4

#### Fördermitglieder

1. Förderndes Mitglied der Junioren des Handwerks Stade e. V. kann werden, wer gewillt ist, die Ziele der Junioren des Handwerks zu unterstützen. Für die Aufnahme gilt § 3 Ziff. 2 entsprechend.
2. Das fördernde Mitglied verpflichtet sich, Beiträge zu leisten.
3. Das fördernde Mitglied hat zu keinem Zeitpunkt Anspruch auf das Vermögen der Junioren des Handwerks Stade e. V.
4. Das fördernde Mitglied hat mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechts die gleichen Rechte wie das ordentliche Mitglied.

### § 5

#### Organe

Die Organe der Junioren des Handwerks Stade e. V. sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Ausschüsse

...

## § 6

### Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung der Junioren des Handwerks Stade e. V. wird von den Mitgliedern gebildet.
2. Jährlich muss mindestens eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder durch seinen Vertreter. Der Vorsitzende ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die Einladung zur Versammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen. In der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand wahrzunehmen sind. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
  - a) die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse,
  - b) die Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge, den Haushaltsplan, die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
  - c) die Änderung der Satzung,
  - d) die Auflösung der Junioren des Handwerks Stade e. V.,
  - e) die Beschlussfassung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Landesverband,
  - f) den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum,
  - g) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert haben,
  - h) die Aufnahme von Anleihen,
  - i) den Abschluss von Verträgen, durch welche den „Junioren des Handwerks Stade e. V.“ fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung,
  - j) die Anlegung des Vereinsvermögens.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder, sofern es sich nicht um einen Beschluss über eine Satzungsänderung, die Auflösung der Junioren des Handwerks Stade e. V. oder den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern handelt, mit Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Stimmberechtigten vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung der Junioren des Handwerks Stade e. V. bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

4. Von den Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen.
5. An den Mitgliederversammlungen können Vertreter der Handwerksorganisationen teilnehmen.

...

## § 7

## Der Vorstand

1. Der Vorstand der Junioren des Handwerks Stade e. V. wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand der Junioren des Handwerks Stade e. V. besteht aus:
  - a) dem ersten Vorsitzenden
  - b) dem zweiten Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassenwart
  - e) dem PR-BeauftragtenBei Bedarf kann die Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder zu wählen. Der Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart müssen volljährig sein.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Junioren des Handwerks Stade e. V. Eine Delegation ist zulässig.
4. Beschlüsse des Vorstandes ergehen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden geleitet.
5. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart. Je zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
6. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Aufstellung und Durchführung des Arbeitsprogramms der Junioren des Handwerks Stade e. V. und die Durchführung aller sonstigen Maßnahmen.
7. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen, die ihnen aus der Vorstandstätigkeit erwachsen, werden im Rahmen der Haushaltsmittel erstattet.

## § 8

### Ausschüsse

1. Im Bedarfsfall können von der Mitgliederversammlung Ausschüsse gebildet werden. Die Amtsdauer der Ausschüsse richtet sich nach dem Zweck und der Tätigkeit der Ausschüsse. Sie darf zwei Jahre nicht überschreiten, Wiederwahl ist zulässig.
2. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung können Fachgruppen und Arbeitsgemeinschaften innerhalb der Junioren des Handwerks Stade e. V. mit besonderer Zweckbestimmung gebildet werden.

...

## § 9

### **Beiträge und Kassenführung**

1. Zur Deckung der durch die Tätigkeit der Junioren des Handwerks Stade e. V. entstehenden Kosten werden Beiträge erhoben.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Die Höhe der Beiträge wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Für die Kassenführung ist der Kassenwart dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Mit der Kassenführung kann die zuständige Kreishandwerkerschaft beauftragt werden.
6. Die Kassenführung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende, nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder geprüft. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung vor Abnahme der Jahresrechnung Bericht über die Kassenführung zu erstatten.

## § 10

### **Haftung**

Die Junioren des Handwerks Stade e. V. sind unbeschadet interner Regressansprüche für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsgemäß berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangenen, zum Schadensersatz verpflichtenden Handlung einem Dritten zugefügt hat.

## § 11

### **Auflösung**

Bei der Auflösung der Junioren des Handwerks Stade e. V. fällt das Vermögen an die Kreishandwerkerschaft Stade zur treuhänderischen Verwaltung im Sinne von § 2 dieser Satzung.

Stade, den